

Ausnahme-/ Befreiungsanträge

für das Vorhaben

380-kV-Freileitung

Preilack – Streumen (559/560)

Umverlegung im Bereich

des

ehemaligen Tagebaus Greifenhain



Unterlage 10.5

Stand 31.05.2023

Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: 50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Ansprechpartner: Frau Andrea Lippitz
Projektleitung
Naturschutz / Genehmigungen
Telefon: +49 30 5150 2420
E-Mail: andrea.lippitz@50hertz.com

Auftragsnummer: P190161LP

Auftragnehmer: GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH

Postanschrift: GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Projektleiter: Dipl.-Ing. (FH) Ricarda Horx
Telefon: 0351 47878-7730
E-Mail: r.horx@gicon.de

Projektbearbeiter: Dipl.-Ing. Cindy Dengler
Telefon: 0381 252312-01
E-Mail: c.dengler@gicon.de

Fertigstellungsdatum: 31.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen und Planrechtfertigung	4
2	Anträge auf naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen.....	5
2.1	Antrag auf Ausnahme gem. § 5 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern von den Verboten gemäß § 3 eben jener Verordnung	5
2.2	Antrag auf Ausnahme gem. § 17 (2) BbgNatSchAG von den Verboten gemäß § 17 (1) BbgNatSchAG	6
2.3	Antrag auf Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG von den Verboten des § 30 (1) BNatSchG	6
2.3.1	Beschreibung der Bestandssituation	6
2.3.2	Bewertung der Biotope	9
2.3.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	10
3	Zusammenfassung.....	11
4	Quellverzeichnis	12

1 Vorbemerkungen und Planrechtfertigung

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) sorgt für Betrieb, Instandhaltung, Planung und Ausbau des 380/220-Kilovolt-Übertragungsnetzes im Norden und Osten Deutschlands. Das Netz erstreckt sich über eine Fläche von 109.360 km² und hat eine Länge von rund 10.200 km. Es sichert die Netzintegration von etwa der Hälfte aller in Deutschland installierten Windkraftleistung. 50Hertz sorgt für sichere Stromversorgung für mehr als 18 Millionen Menschen – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr.

Gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 und 12 Abs. 3 S. 1 EnWG ist 50Hertz verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Als Betreiber von Übertragungsnetzen hat 50Hertz dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Aus diesem Grund plant 50Hertz die vorhandene 380-kV-Leitung Preilack – Streumen auf dem durch das ehemalige Tagebaugelände Greifenhain verlaufenden Abschnitt aufgrund eines akuten Havarierisikos durch Umverlegung zu ersetzen.

Die bestehende 380-kV-Freileitung Preilack-Streumen (559/560) verläuft im Landkreis Spree-Neiße, Amtsfreie Gemeinde Drebkau zwischen den Masten 86 und 96 durch das Kippengelände des ehemaligen Tagebaues Greifenhain. Die Bestandsmasten 87 bis 95 der Freileitung liegen innerhalb des geotechnischen Sperrbereiches und innerhalb der Grenzen des Abschlussbetriebsplanes der LMBV mbH. Für diese Masten kann aufgrund verschiedener geotechnischer Gutachten der G.U.B. Ingenieur AG, und nach Hinweis LMBV mbH (Aktenzeichen 4-28-20-081/7.1 vom 10.08.2008), die Standfestigkeit der Mastgestänge, aufgrund des Grundwasseranstiegs und dem damit verbundenem potenziellen Setzungsfließen, nicht mehr vollumfänglich gewährleistet werden. Es besteht das akute Risiko eines Mastumbruchs und damit der Havarie der Bestandsleitung. Ein längeres Abschalten bzw. der Ausfall der 380-kV-Freileitung Preilack-Streumen führt zu netztechnischen Überlastungen und Ausfallrisiken. Der Netzbetrieb ohne systemrelevante Störungen kann nur durch einen zeitnah realisierten Ersatzneubau des gefährdeten Leitungsbestandteiles auf tragfähigem, sicheren Untergrund gewährleistet werden.

Eine Sicherstellung der bestehenden Masten durch Injektionsgründungen kommt aufgrund der instabilen Bodenverhältnisse und der Nichtzulässigkeit des Einsatzes von schwerem Gerät nicht in Betracht.

Von Seiten der 50Hertz wurde gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (MWE) ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Verlegung der Freileitung nach Norden an die Ortschaft Casel heran, außerhalb des Sperrbereiches, kommuniziert. Das MWE hat die Notwendigkeit der Maßnahme zur Gewährleistung der technischen Sicherheit des Netzes gem. § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ARegV in 2018 und 2020 bestätigt.

2 Anträge auf naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen

Der vorliegende naturschutzrechtliche Antrag enthält zusammenfassend die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen, die über die nachfolgend genannten rechtlichen Festsetzungen hinausgehen:

- Eingriffsregelung gemäß §§ 13-18 BNatSchG i.V.m. §§ 6 und 7 BbgNatSchAG (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlagen 10.1 bis 10.3)
- Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten gemäß §§ 32-34 BNatSchG (siehe Verträglichkeitsvoruntersuchungen, Unterlage 12)
- Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 (5) BNatSchG (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Unterlage 11).

Alle nachfolgenden Anträge basieren auf den Festsetzungen des § 67 BNatSchG im Zusammenhang mit § 29 BbgNatSchAG, bezüglich des Biotopschutzes zusätzlich § 30 (1) - (3) BNatSchG.

Die Realisierung des Vorhabens liegt im überwiegend öffentlichen Interesse, da gemessen an der Zielsetzung des § 1 EnWG für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens der Bedarf für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung der Allgemeinheit besteht.

Das hier planfestzustellende Vorhaben lässt sich ohne die nachfolgend beantragten Ausnahmen und Befreiungen nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklichen.

2.1 Antrag auf Ausnahme gem. § 5 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern von den Verboten gemäß § 3 eben jener Verordnung

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Rodung von 15 gemäß § 2 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern geschützten Bäumen erforderlich (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 10.1, Kapitel 7.1.1.1, Tabelle 25).

Mit den eingereichten Unterlagen wird für den o. g. Antragsgegenstand die Ausnahme gem. § 5 der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern beantragt.

Die detaillierte Darstellung der verloren gehenden geschützten Einzelbäume sowie deren Kompensation ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Unterlage 10.1, Kapitel 7.1.1.1 und 10.1.1 sowie Unterlagen 10.2 und 10.3) dargestellt.

2.2 Antrag auf Ausnahme gem. § 17 (2) BbgNatSchAG von den Verboten gemäß § 17 (1) BbgNatSchAG

Zur Umsetzung des Vorhabens ist die Rodung von 38 gesetzlich geschützten Alleebäumen erforderlich (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 10.1, Kapitel 7.1.1.1, Tabelle 24).

Mit den eingereichten Unterlagen wird für den o. g. Antragsgegenstand die Ausnahme gem. § 17 (2) BbgNatSchAG beantragt.

Die detaillierte Darstellung der verloren gehenden gesetzlich geschützten Einzel- bzw. Alleebäume sowie deren Kompensation ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Unterlage 10.1, Kapitel 7.1.1.1, Tabelle 24 und 10.1.1 sowie Unterlagen 10.2 und 10.3) dargestellt.

2.3 Antrag auf Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG von den Verboten des § 30 (1) BNatSchG

Gemäß § 67 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG ein Antrag auf Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mit den eingereichten Unterlagen wird für den o. g. Antragsgegenstand die Befreiung gem. § 67 (1) BNatSchG beantragt.

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Durch das Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von ca. 1,56 ha Fläche mit gesetzlich geschützten Biotopen (siehe Tabelle 1, vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 10.1, Kapitel 6.1.1.1, Tabelle 24).

Tabelle 1: durch das Vorhaben beanspruchte gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Code	Biotoptypenbezeichnung	betreffene Fläche (m ²)
081032	Wasserfeder-Schwarzerlenwald	1.992
081034	Großseggen Schwarzerlenwald	15
081812	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	13.606
Summe		15.613

Die Lage der benannten geschützten Biotope ist der nachfolgenden Abbildung 1 und Abbildung 2 zu entnehmen. Im Folgenden werden die betroffenen geschützten Biotope kurz beschrieben.

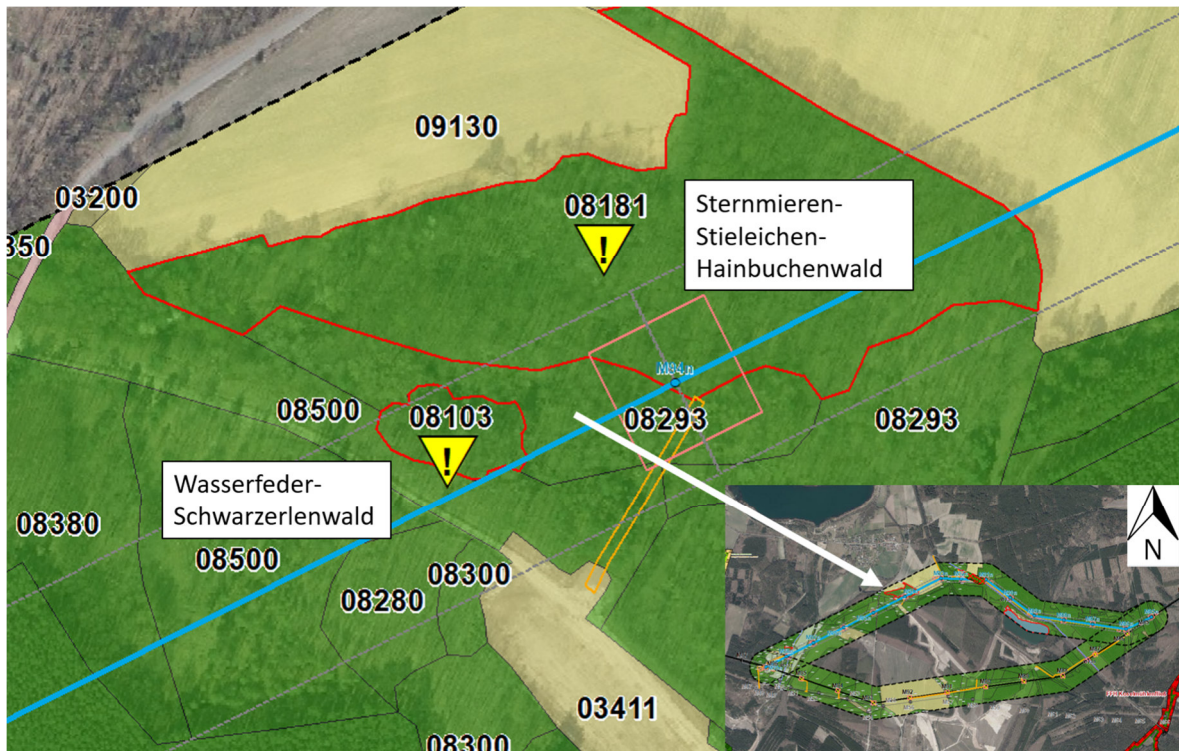


Abbildung 1: Lage des Wasserfeder-Schwarzerlenwaldes (08103) und des Sternmieren Stieleichen-Hainbuchenwaldes (08181)

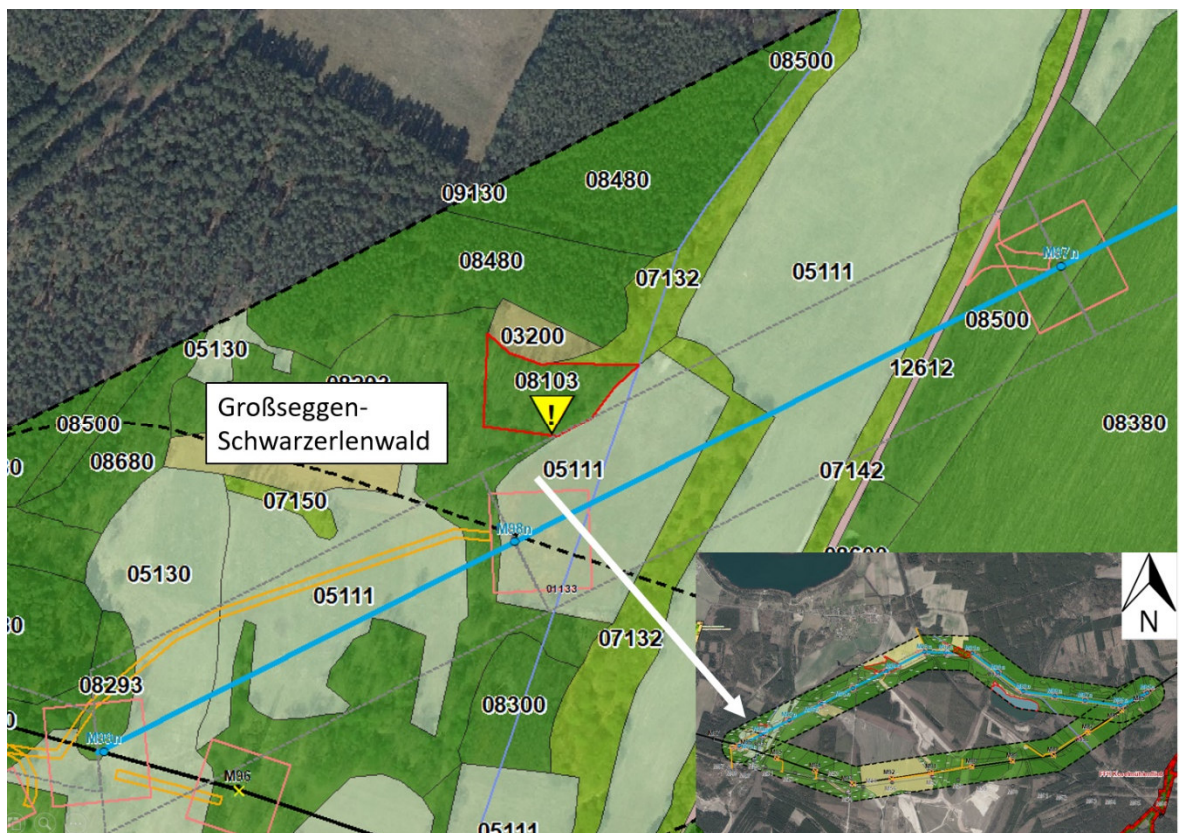


Abbildung 2: Lage des Großseggen-Schwarzerlenwaldes (08103)

Wasserfeder-Schwarzerlenwald (081032)

Eine kleine Fläche innerhalb des Schutzstreifens wurde als gesetzlich geschützter Wasserfeder-Schwarzerlenwald (081032) identifiziert. Eine vegetationslose, wassergefüllte Wildschweinsuhle umrahmt von stehendem, quartierreichen Totholz bildet das Zentrum dieses Biotops (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 3). In der Strauchschicht wurde Schwarzer Holunder, Schwarzerle und Birke festgestellt. In der Krautschicht wurde die Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Große Klette (*Arctium lappa*), Pfennigkraut (*Lysimachia nummularia*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) vorgefunden. Ein Lebensraumtyp gemäß der FFH-Richtlinie liegt nicht vor.



Abbildung 3: Wasserfeder-Schwarzerlenwald

Großseggen Schwarzerlenwald (081034)

Auf einer Fläche 0,3 ha wurde ein Großseggen-Schwarzerlenwald in gestörter Ausprägung ausgewiesen (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 4).



Abbildung 4: Großseggen-Schwarzerlenwald

Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald (081812)

Auf einer Fläche von ca. 3.3 ha wurde ein Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald nachgewiesen (vgl. Abbildung 1). Es wurden die Baumarten Stieleiche, Hainbuche und Bergulme vorgefunden. Die Kraut- und Strauchschicht war spärlich ausgeprägt. In der Krautschicht wurde die Große Sternmiere (*Stellaria holostea*) nachgewiesen.

2.3.2 Bewertung der Biotope

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt aufgrund folgender Kriterien in Anlehnung an Kaule (1991) /3/:

- Natürlichkeit/Naturnähe,
- Gefährdung/Seltenheit des Biotoptyps,
- Intaktheit/Vollkommenheit,
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit,
- Ausprägung/Maturität/Flächengröße,

- Bedeutung für die Fauna.

Die Bewertung der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Biotope ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: durch das Vorhaben beanspruchte gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope

Code	Biotoptypenbezeichnung	Bedeutung	Wertstufe
081032	Wasserfeder-Schwarzerlenwald	sehr hoch	4
081034	Großseggen Schwarzerlenwald	hoch	3
081812	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	sehr hoch	4

Mit den eingereichten Unterlagen wird für den o. g. Antragsgegenstand die Ausnahme gem. § 30 (3) BNatSchG beantragt.

2.3.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Es entsteht der in Tabelle 3 Kompensationsbedarf durch die Beseitigung von geschützten Biotopen.

Tabelle 3: Ermittlung Kompensationsbedarf durch Verlust von geschützten Gehölzbiotopen im Schutzstreifen

Biotop-Code	Biotoptypenbezeichnung	Bedeutung	Eingriffsfläche (m ²)	Kompensationsfaktor	Kompensationsbedarf (m ²)
081032	Wasserfeder-Schwarzerlenwald	sehr hoch	1.992	5,0	9.961
081034	Großseggen Schwarzerlenwald	hoch	15	5,0	75
081812	Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald	sehr hoch	13.606	5,0	68.029
Summe			15.613		78.065

Es entsteht ein Kompensationsbedarf von 78.065 m² geschützten Gehölzbiotopen.

Zur Kompensation der durch das Vorhaben verloren gehenden geschützten Gehölzbiotope stehen Erstaufforstungsmaßnahmen im Ldkrs. SPN (Ersatzmaßnahme E 4.1 bis E4.5) im Umfang von 109.100 m² zur Verfügung (vgl. Unterlage 10.1, Kap. 9.3). Von diesen können 78.065 m² angerechnet werden. Die Ersatzmaßnahme sieht die Entwicklung naturnaher Laubwälder vor. Die konkreten Baumarten, Pflanzqualitäten und Pflanzverfahren sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Für die Ersatzmaßnahme E 4 übernimmt abweichend von § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG die BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH die Verpflichtung der Vorhaben-

trägerin zur Durchführung und Pflege der Kompensation gemäß § 5 Flächenpoolverordnung des Landes Brandenburg.

3 Zusammenfassung

Mit der geplanten Umverlegung der 380-kV-Freileitung Preilack-Streumen (559/560) sind Eingriffe in gem. der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern Gehölzbiotope, gemäß § 17 BbgNatSchAG geschützte Alleien und gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope verbunden.

Die Eingriffe werden durch die Ersatzmaßnahmen:

- E 10 – Anlage von Streuobstwiesen im Ldkrs. SPN,
- E 12 – Anlage von Streuobstwiesen in Drieschnitz,
- E13 – Anlage von Streuobstwiesen in Casel,
- E 14 – Gehölzpflanzungen in Casel und
- E4.1 bis E4.5 – Erstaufforstungsmaßnahmen im Ldkrs. SPN

vollumfänglich kompensiert.

Bezugnehmend auf § 67 Abs. 1 BNatSchG kann der Eingriff in Natur und Landschaft auf Grundlage des überwiegend öffentlichen Interesses des Vorhabens als zustimmungsfähig eingestuft werden.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können vollständig und angemessen durch die dargestellten Maßnahmen kompensiert werden. Mit den gewählten Maßnahmen ist auch die Kompensation der zukünftigen Eingriffe im Rahmen der Trassenpflege abgegolten.

4 Quellenverzeichnis

- /1/ Landesumweltamt Brandenburg (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen unter besonderer Berücksichtigung der nach §32 BbgNatSchG geschützten Biotope und der Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH Richtlinie, 3. Auflage, Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm
- /2/ HVE (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung – HVE. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV), Stand April 2009
- /3/ Kaule, Giselher (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. Eugen Ulmer

Antragsteller:

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

D-10557 Berlin

Antragsverfasser:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH

Tiergartenstraße 48

01219 Dresden

Berlin, 31.05.2023

Ort, Datum

Unterschrift